



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der [Name Auftraggeberin] („Auftraggeberin“) und dem\*der Vertragspartner\*in („Auftragnehmer\*in“) (gemeinsam auch „Parteien“).

## I. Regelungsgegenstand

Gegenstand dieser AGB ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch den\*die Auftragnehmer\*in. Im Gegenzug wird die Auftraggeberin dem\*der Auftragnehmer\*in die vereinbarte Vergütung bezahlen.

## II. Leistungspflichten des\*der Auftragnehmer\*in

Der\*die Auftragnehmer\*in schuldet die Erbringung der im Angebot oder der Bestellung aufgeführten Leistungen.

Der\*die Auftragnehmer\*in erbringt die Leistungen mit professioneller Sorgfalt und unter Beachtung branchenspezifischer Standards.

Der\*die Auftragnehmer\*in gewährleistet, dass die Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung durch die Auftraggeberin [z. B.: „sowie allen zur Unternehmensgruppe gehörenden gemeinnützigen Gesellschaften und Auftraggeberinnen“] (vgl. Ziffer V) einschränken oder ausschließen.

Der\*die Auftragnehmer\*in hat regelmäßig schriftliche Berichte zum Leistungs-, Termin- und (soweit eine Vergütung nach Aufwand vereinbart ist) Kostenstand vorzulegen. Über besondere Projektvorkommnisse hat er\*sie die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten.

### **III. Mitwirkungsobliegenheit der Auftraggeberin**

Die Auftraggeberin wird vereinbarte Mitwirkungsobliegenheiten einschließlich Beistellungen leisten. Seitens des\*der Auftragnehmer\*in zur Leistungserbringung benötigte Pläne, Unterlagen, Verträge, Berechnungen, Daten und sonstige Informationen (zusammen „Informationen“) sind vor Vertragsschluss mindestens in Textform zu benennen. Sollte nach Vertragsschluss erkennbar werden, dass zusätzliche Informationen benötigt werden, so hat der\*die Auftragnehmer\*in dies unverzüglich mitzuteilen.

### **IV. Organisatorische Absprachen; kein Weisungsrecht**

Die Auftraggeberin und der\*die Auftragnehmer\*in werden organisatorische Absprachen einvernehmlich treffen. Diese betreffen insbesondere eine etwaige Eingliederung des\*der Auftragnehmer\*in in das Projekt und die von der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellenden Ressourcen gegenüber dem\*der Auftragnehmer\*in zur Erfüllung seiner\*ihrer Aufgaben.

Der Auftraggeberin werden – mit Ausnahme von Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – keinerlei Weisungsrechte gegenüber dem\*der Auftragnehmer\*in eingeräumt. Dem\*der Auftragnehmer\*in werden keinerlei Weisungsrechte gegenüber den Arbeitnehmer\*innen der Auftraggeberin und kein Recht zur Vertretung der Auftraggeberin eingeräumt.

### **V. Nutzungsrechte**

Der\*die Auftragnehmer\*in räumt der Auftraggeberin [falls zutreffend: „sowie allen zur Gruppe gehörenden gemeinnützigen Gesellschaften und Auftraggeberinnen“ mit namentlicher Aufzählung] an allen Ergebnissen, Wertbeiträgen und Unterlagen, einschließlich des Entwurfsmaterials (zusammen „Leistungsergebnisse“), die der\*die Auftragnehmer\*in im Rahmen der Leistungen oder zur Erfüllung seiner\*ihrer sonstigen Pflichten aus dem Vertrag erstellt, das einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Leistungsergebnisse zu nutzen, weiterzuentwickeln und zu verwerten. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Nutzungs- und Verwertungsarten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt oder noch unbekannt waren. Der\*die Auftragnehmer\*in kann die Rechtseinräumung in Hinblick auf zu diesem Zeitpunkt noch unbekannte Nutzungsarten oder die Verpflichtung hierzu jedoch widerrufen.

Vom Nutzungsrecht umfasst ist insbesondere das Recht, die Leistungsergebnisse zu vervielfältigen (zum Beispiel digitale oder analoge Kopien zu erstellen), zu verbreiten, auszustellen, auf- und vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen, wiederzugeben, zu bearbeiten und umzugestalten und zu übersetzen. Ferner ist die Auftraggeberin berechtigt, Nutzungsrechte unterzulizenzieren oder vollständig oder teilweise zu übertragen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, das vorstehende Nutzungsrecht durch Dritte ausüben zu lassen.

Soweit der\*die Auftragnehmer\*in Standardprodukte in die Leistungsergebnisse gegenüber der Auftraggeberin integriert, steht der Auftraggeberin das vorstehende einfache Nutzungsrecht

auch mit Blick auf die Standardprodukte zu, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart. Standardprodukte sind in sich abgrenzbare Produkte des\*der Auftragnehmer\*in, die für eine Mehrzahl von Abnehmer\*innen bestimmt sind.

Die Auftraggeberin kann die Leistungsergebnisse jederzeit herausverlangen.

## **VI. Abnahme und Gewährleistung**

Soweit die geschuldeten Leistung dem Werkvertragsrecht zuzuordnen ist, finden die gesetzlichen Regelungen zur Abnahme und Gewährleistung Anwendung.

## **VII. Haftung**

Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Parteien unbeschränkt. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet die Auftraggeberin nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Freistellungsansprüche gemäß Ziff. VIII bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertreter\*innen, Mitarbeiter\*innen und Erfüllungsgehilf\*innen der Auftraggeberin.

## **VIII. Freistellung**

Sollten Dritte gegenüber der Auftraggeberin die Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der\*die Auftragnehmer\*in die Auftraggeberin von sämtlichen hieraus resultierenden Schäden und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der Kosten für eine nach billigem Ermessen der Auftraggeberin erforderliche Rechtsberatung. Der\*die Auftragnehmer\*in unterstützt die Auftraggeberin proaktiv bei der gerichtlichen und außegerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, bei der Auftraggeberin verbleiben.

## **IX. Verzug**

Vereinbarte Fristen und Leistungszeitpunkte sind vom\*von der Auftragnehmer\*in verbindlich einzuhalten. Tritt Verzug des\*der Auftragnehmer\*in ein, ist der\*die Auftragnehmer\*in verpflichtet, alles zu tun, um den Verzug so rasch wie möglich aufzuheben. Tritt Verzug des\*der Auftragnehmer\*in ein, kann der\*die Auftragnehmer\*in für die sich im Verzug befindlichen Leistungen keine Vergütung für die Zeit des Verzugs geltend machen.

Koordinieren die Parteien die Leistungen und etwaige Mitwirkungspflichten, nachdem der\*die Auftragnehmer\*in in Verzug geraten ist, führen Abstimmungen über Leistungszeitpunkte allein nicht dazu, dass der Verzug aufgehoben wird.

## **X. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

### **1. Vergütung von Festpreisen**

Nach erfolgreicher Leistungserbringung durch den\*die Auftragnehmer\*in und den Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zahlt die Auftraggeberin die im Angebot oder der Bestellung vereinbarte Vergütung.

Soweit die Leistung auch der Abnahme unterliegt, ist die Vergütung erst fällig, wenn die Auftraggeberin die Abnahme erklärt und eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat.

### **2. Aufwandsbezogene Vergütung**

Haben die Parteien eine Vergütung nach tatsächlich angefallenem Aufwand vereinbart, rechnet der\*die Auftragnehmer\*in diese monatlich ab. Der Rechnung ist ein Timesheet beizufügen, dem die tatsächlich angefallenen Leistungen inklusive Datum und Dauer der Leistungserbringung sowie die ausführende Person zu entnehmen sind.

## **XI. Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag beginnt mit dem im Angebot genannten Zeitpunkt und endet, soweit nicht im Angebot oder der Bestellung anders vereinbart:

- bei Werkverträgen mit erfolgreicher Abnahme der vom\*von der Auftragnehmer\*in geschuldeten Leistung.
- mit der erfolgreichen Durchführung der Leistung und/oder dem Abschluss des Projektes am zum vereinbarten Termin.
- bei Dienstverträgen automatisch an dem im Angebot oder der Bestellung genannten Zeitpunkt. Ist kein Vertragsende vereinbart, kann der Dienstvertrag von jeder Partei mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Etwaige Gewährleistungsrechte sowie das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt und können geltend gemacht werden.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Übermittlung der Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen.

## **XII. Subunternehmer\*innen**

Der\*die Auftragnehmer\*in hat die Leistungen persönlich beziehungsweise mit den Mitarbeiter\*innen seines\*ihrer Unternehmens zu erbringen. Die Hinzuziehung Dritter (Subunternehmer\*innen) zur Erfüllung seiner\*ihrer Leistungspflicht bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

Hat die Auftraggeberin ihre Zustimmung erteilt, haftet der\*die Auftragnehmer\*in für das Handeln des\*der Subunternehmer\*in wie für eigenes Handeln. Die Unterbeauftragung befreit den\*die Auftragnehmer\*in nicht von seiner\*ihrer Pflicht, die Bestimmungen des Vertrags einzuhalten, insbesondere die Leistungen zu erbringen, und die Kontrolle über die Erbringung der Leistungen zu behalten. Der\*die Auftragnehmer\*in hat sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen und Löhne der Subunternehmer\*innen den geltenden Gesetzen entsprechen.

## **XIII. Datenschutz**

Soweit es zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO kommt, werden die Parteien die erforderliche datenschutzrechtliche Vereinbarung schließen.

## **XIV. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und insbesondere diesen AGB ist [Standort].

## **XV. Schlussbestimmungen**

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Insbesondere finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des\*der Auftragnehmer\*in keine Anwendung auch dann, wenn in einem Dokument (zum Beispiel Rechnung oder Angebot) auf diese verwiesen wird und die Auftraggeberin nicht widerspricht.

Die Abtretung von Rechten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Zahlungsansprüchen.

Änderungen oder Ergänzungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende gültige und wirksame Regelung treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Regelung bedacht hätten. Bis dahin gilt das Gesetz. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.